

Satzung

des "Heimatverein Nesthausen e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der am 13. Juni 1922 gegründete Verein führt den Namen
" Heimatverein Nesthausen e.V. "
und hat seinen Sitz in Nesthausen, als politischer Teil der Stadt Paderborn.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der heimatlichen Sitten und Gebräuche als eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und sinnvolle Weiterentwicklung der Natur und in dem Bemühen, der Jugend das Gefühl der Heimatverbundenheit zu vermitteln und zu erhalten.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied können alle Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren werden als Jung-Heimat-freunde geführt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufgenommene Mitglieder haben sich unverzüglich die traditionelle Vereinskleidung zu beschaffen.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ernennung erfolgt in der Generalversammlung des Jahres, das auf die Erreichung des 70. Lebensjahres folgt.

Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Generalversammlung festgesetzt. Er kann jedoch nicht im Laufe eines Jahres geändert werden. Jung-Heimatfreunde zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 7 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen jedoch volljährig sein und seit mindestens einem Jahr dem Verein angehören.

Die Mitglieder haben alle Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Bei öffentlichen Auftritten des Vereins hat jedes Mitglied die Uniform zu tragen, die aus Mütze, grüner Jacke, grünem Binder, weißem Oberhemd und schwarzer Hose besteht. Jung-Heimatfreunde tragen weißes Oberhemd, grünen Binder und schwarze Hose. Änderungen der Vereinskleidung bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

§ 9 Austritt aus dem Verein

Der freiwillige Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die ihren Beitrag bis zur letzten Versammlung vor dem Heimatfest nicht entrichtet haben, werden vom Verein als ausgetreten betrachtet. Mitglieder, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ruf schädigen oder zur Uneinigkeit beitragen, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes der Ausschluss mitgeteilt werden.

Der Beschluss muss von der Generalversammlung bestätigt werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern ist in der dem Ausschluss folgenden nächsten Versammlung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Mit dem Wirksamwerden erlöschen alle Anrechte an den Verein.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Vereinsausschüsse

§ 11 Generalversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Hauptversammlung (Generalversammlung) stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- b) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
- c) die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- e) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe stellt.

§ 13 Einladung zur Versammlung

Die Generalversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

Zu den übrigen ordentlichen Mitgliederversammlungen kann die schriftliche Einladung durch eine Bekanntgabe in der regionalen Tagespresse ersetzt werden.

§ 14 Stimmrecht

Jedes in der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Einladung zur Generalversammlung ist auf Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

§ 15 Protokoll

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der 1. Schriftführer, der 1. Kassierer und der Kommandeur. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 17 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassierer, dem Platzmajor, 2 Platzmeistern, dem Fähnrich, 2 Fahnenoffizieren und dem Verpflegungsoffizier, und, soweit erforderlich, Beisitzern.

Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand kann bei dauernder Verhinderung eines oder mehrerer seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der 1. Vorsitzende ist sein Repräsentant und leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der Geschäftsführer.

Der 2. Vorsitzende koordiniert die internen Abläufe und Aktivitäten des Vereins. Er nimmt die Ehrungen anlässlich Geburtstagen, Jubiläen und Beerdigungen wahr. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der Kommandeur.

Der Geschäftsführer organisiert die geschäftlichen Belange des Vereins. In der Generalversammlung gibt er mit einem Jahresbericht einen Überblick über die Vermögenslage und den Haushaltsplan.

Der 1. Schriftführer führt das Protokoll der Versammlungen und erledigt die Vereinskorrespondenz. Stellvertretend werden die Aufgaben durch den 2. Schriftführer wahrgenommen. Dem 1. Kassierer obliegt der Zahlungsverkehr des Vereins. Er nimmt die Beiträge entgegen und gibt in der Generalversammlung einen spezifizierten Kassenbericht des zurückliegenden Geschäftsjahres. Bei Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Kassierer.

Der Kommandeur sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Festmärsche. Bei den Veranstaltungen des Vereins achtet er gemeinsam mit dem Geschäftsführer auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Der Kommandeur koordiniert zusammen mit dem Platzmajor die Aktivitäten Festplatz und Ehrenmal. Der Platzmajor und die Platzmeister haben für den einwandfreien Zustand des Festplatzes mit seinen baulichen Anlagen und Anpflanzungen sowie für die Instandhaltung des Ehrenmals Sorge zu tragen. Ihnen obliegt auch die sorgfältige Aufbewahrung des beweglichen Vereinsvermögens. Der Fähnrich ist für die Vereinsfahne verantwortlich. Die Fahnenoffiziere stehen ihm zur Seite. Wird eine Fahnenabordnung erforderlich, z.B. bei Beerdigungen, ist der Fähnrich für die Anwesenheit der Abordnung verantwortlich.

Der Verpflegungsoffizier organisiert die Verpflegung bei den Vereinsveranstaltungen. Ihm obliegt auch die Aufbewahrung der vereins-gehörigen Küchenutensilien.

Die Zuständigkeit weiterer Aufgaben wird fallweise durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.

§ 19 Kassenprüfer

In der letzten Mitgliederversammlung vor der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres prüfen die Kassenprüfer das finanzielle Vereinsvermögen, die Rechnungen und Belege des zurückliegenden Jahres sowie die Kassenbücher. In der Generalversammlung haben sie einen Bericht über die Prüfung der Kasse zu geben.

§ 20 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung von Vereinsaufgaben erfordert, werden die Ausschüsse gebildet, die in der Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ausschüsse erledigen in Absprache mit dem Vorstand ihren Aufgabenbereich.

§ 21 Wahlen

Vor der Durchführung von Wahlen werden von der Versammlung ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer gewählt.

Ist zu den einzelnen Wahlgängen ein Kandidat vorgeschlagen, so ist durch Akklamation zu wählen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist, sofern sich die Vorgeschlagenen zur Wahl stellen, in geheimer Wahl zu entscheiden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Fällt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, so entscheidet das Los.

§ 22 Ehrungen

Ehrungen von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern werden diesen zuteil bei Hochzeiten, Jubiläen und Todesfällen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.


Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Ortsteil Nesthausen zu verwenden hat.


§ 24 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 10.01.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn in Kraft.

Paderborn-Nesthausen, den 10. Januar 2014

Die Eintragung dieser Satzung beim Amtsgericht Paderborn in das Vereinsregister erfolgte am 23.06.2014 unter der Nr. VR 982.


Franz-Josef Wüschem
1. Vorsitzender


Edmund Petermeyer
2. Vorsitzender